



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-202/2016
	Aktenzeichen:	son-ku
	Datum:	15.01.2016
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

Darstellung von Teilflächen der Gemarkung Möllensdorf in der Bauleitplanung

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
15.02.2016	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	0	0	0
		zurückgestellt					
08.04.2016	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
18.04.2016	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
19.05.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	22	0	22	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche in der Gemarkung Möllensdorf im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ausschließlich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen bzw. festzusetzen.

Beschlussbegründung:

Zur Durchführung der Ersatzmaßnahme des Bebauungsplanes W15 „Gewerbegebiet – Gewächshausanlage 1.3. Bauabschnitt“ der Stadt Lutherstadt Wittenberg, können nicht alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im vollen Umfang innerhalb des Stadtgebietes der Lutherstadt Wittenberg ausgeführt werden. Das Ausgleichskonzept sieht eine Inanspruchnahme der Stadt Coswig (Anhalt) OT Möllensdorf (Gemarkung Möllensdorf, Flur 4 Flurstück 28 tlw., 29/1 und 31 tlw.) vor, die Fläche befindet sich im Eigentum des Investors. Es ist eine Erstaufforstung vorgesehen.

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Coswig (Anhalt) sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald §5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB“ ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme der Flächen für eigene Maßnahmen der Stadt ist nicht vorgesehen. Da die Stadt Coswig (Anhalt) Trägerin der Planungshoheit ist, kann die Inanspruchnahme der o.g. Fläche für Kompensationsmaßnahmen nicht ohne die Zustimmung der Stadt erfolgen. Für die Festlegung über die Flächennutzung i.S.d. Bauleitplanung (Erster Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches) ist der Stadtrat zuständig. Der Beschluss hat für den im Nachgang aufzustellenden Flächennutzungsplan Bindungswirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan 1:10.000 des Planungsgebietes in der Gemarkung Möllensdorf

Anlage 2 – Auszug aus dem Vorentwurf FNP der Stadt Coswig (Anhalt)

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin